Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/776

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (3. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind

— Drucksache IV/438 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Achenbach

In dem Vertrag verpflichtet sich die Bundesrepublik, an die Italienische Republik 40 Millionen DM zu zahlen. Die Zahlung soll erfolgen zugunsten der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen italienischen Staatsangehörigen, die ihrer Freiheit beraubt worden sind oder Gesundheitsschäden erlitten haben, sowie zugunsten der Hinterbliebenen der infolge der Verfolgungsmaßnahmen umgekommenen italienischen Staatsangehörigen.

Den Verhandlungen sind solche Verfolgungsmaßnahmen zugrunde gelegt worden, die nach dem Zeitpunkt der italienischen Kapitulation (September 1943) erfolgt sind.

Entsprechende Verträge mit acht Staaten, nämlich Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Österreich, Norwegen und der Schweiz sind bereits in Kraft getreten. Dem am 8. April 1960 unterzeichneten Ausgleichsvertrag mit den Niederlanden, der u. a. ebenfalls Fragen der Wiedergutmachung regelt, haben die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik zugestimmt, während die Beratungen des niederländischen Parlaments noch nicht abgeschlossen sind.

Diesen Verhandlungen sind bekanntlich Vorstellungen vorausgegangen, die die Regierungen dieser Staaten, beginnend im Jahre 1956, bei der Bundesregierung erhoben haben mit dem Ziel, eine Entschädigung auch derjenigen Verfolgten zu ermöglichen, die Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 nicht haben.

In Artikel 3 des vorliegenden Vertrags ist festgelegt worden, daß mit der Zahlung des Betrages von 40 Millionen DM zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik alle Fragen abschließend geregelt sind, die den Gegenstand des Vertrags bilden. Hiervon werden jedoch Ansprüche italienischer Staatsangehöriger, die diese auf Grund der deutschen Wiedergutmachungsgesetze haben, nicht berührt. Auch in allen vorausgegangenen gleichartigen Verträgen wurden diese bestehenden Ansprüche aufrechterhalten, da sich die vertraglichen Vereinbarungen auf diejenigen Verfolgten erstrecken sollen, die Rechtsansprüche nach dem deutschen Gesetz nicht besitzen. Dagegen sollten bestehende Ansprüche dieser Art keineswegs aufgehoben werden.

Mit Artikel 3 des Vertrags steht im Zusammenhang der zu dem Vertrag gehörende Briefwechsel. Der Anlaß dafür ist, daß gegenüber Anträgen italienischer Staatsangehöriger nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Bundesrückerstattungsgesetz, die an sich den Voraussetzungen dieser beiden Gesetze entsprechen, von den zuständigen Behörden Einwendungen auf Grund des Artikels 77 Abs. 4 des Friedensvertrags zwischen Italien und seinen früheren Kriegsgegnern vom 10. Februar 1947

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger 532, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

erhoben worden sind. In Artikel 77 Abs. 4 dieses Friedensvertrages hat sich Italien unbeschadet der zugunsten Italiens und italienischer Staatsangehöriger durch die Besatzungsmächte getroffenen Anordnungen aller Ansprüche gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige begeben, die am 8. Mai 1945 ausstanden, mit Ausnahme solcher Ansprüche, die vor dem 1. September 1939 entstanden sind.

Der besondere Charakter der Ansprüche auf Wiedergutmachung nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen hat es gerechtfertigt, in dem Briefwechsel festzulegen, daß derartige Einwendungen gegenüber Wiedergutmachungsanträgen nicht erhoben werden sollen. Während dies für Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz von 1956 erst mit dem Inkrafttreten des Vertrags wirksam werden soll, hatte das Bundesfinanzministerium bereits vor den deutsch-italienischen Verhandlungen veranlaßt, daß gegenüber Ansprüchen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz von 1957 Einwendungen aus Artikel 77 Abs. 4 des Friedensvertrags mit Italien nicht zu erheben seien. Die rechtliche Prüfung hatte nämlich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung ergeben, daß Rückerstattungsansprüche von dem Verzicht des Artikels 77 Abs. 4 nicht erfaßt werden, weil sie bereits Gegenstand der alliierten Rückerstattungsvorschriften waren und weil diese Vorschriften Anordnungen der Besatzungsmächte enthalten, deren Auswirkungen durch Artikel 77 Abs. 4 nicht berührt werden.

Der erwähnte Briefwechsel entspricht einem Briefwechsel gleichen Inhalts zu dem mit Österreich geschlossenen Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961, der bereits in Kraft getreten ist.

Der Wiedergutmachungsausschuß des Bundestages hat demVertrag mit Italien am 25. Oktober d. J. mit redaktionellen Änderungsvorschlägen zu Artikel 2 und 3 des Zustimmungsgestzes zugestimmt. Diese Änderungsvorschläge haben den Sinn, klarzustellen, daß jemand, der inzwischen seine Staatsangehörigkeit gewechselt hat, hierdurch seine Ansprüche nicht verliert. Der federführende Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat sich ebenso wie der mitberatende Haushaltsausschuß diese Vorschläge zu eigen gemacht.

Bonn, den 28. November 1962

Dr. Achenbach
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/438 — mit nachstehenden Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen:

1. In Artikel 2 Abs. 2 werden nach den Worten „durch die Ansprüche" die Worte „eines italienischen Staatsangehörigen" gestrichen.
2. In Artikel 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „Sofern" die Worte „italienische Staatsangehörige" durch das Wort „Betroffene" ersetzt.
3. In Artikel 3 Abs. 2 werden nach den Worten „unter das Rückerstattungsgesetz fallende Ansprüche" die Worte „eines italienischen Staatsangehörigen" gestrichen.

Bonn, den 28. November 1962

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Kopf	**Dr. Achenbach**
Vorsitzender	Berichterstatter